

# ZH\_OBERGERICHT SB240256 vom 8. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240256](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240256)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240256 du 8 avril 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240256 del 8 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Einzelgerichtes in Strafsachen am Bezirksgericht Pfäffikon vom 18. März 2024 (Urk. 55) erhob die Beschuldigte noch vor Schranken Berufung (Prot. I S. 10; vgl. auch Urk. 50). Nach Erhalt der schriftlichen Urteilsbegründung, die der Beschuldigten am 24. Mai 2024 zugestellt wurde (Urk. 54/2), reichte die Verteidigung am 7. Juni 2024 (Datum Poststempel) sodann fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 57), die sie am 19. Juni 2024 auf Aufforderung des Gerichts innert Nachfrist präziserte

- 4 - (Urk. 60). Die Staatsanwaltschaft See/Oberland hat auf Anschlussberufung verzichtet (Urk. 63).

### E. 2

In strafprozessualer Hinsicht hat die Vorinstanz die von der Verteidigung erhobene Rüge der Verletzung des Anklagegrundsatzes mit überzeugender Begründung verworfen. Darauf kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen uneingeschränkt verwiesen werden (Urk. 55 S. 5 ff.). Zudem sind die Unterlagen, welche die Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung eingereicht hat, ordnungsgemäss zu den Akten genommen worden (vgl. Urk. 72/1 ff.). 3.1. Im Berufungsverfahren macht die Verteidigung unter Berufung auf das Urteil des Bundesgerichtes 6B\_92/2022 vom 5. Juni 2024 geltend, dass die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ vom 10. Januar 2022, 22. Februar 2022, 23. Februar 2022,

#### E. 2.1

Für den Berufungsprozess ist die Entscheidgebühr auf Fr. 2'700.– zu veranschlagen (§ 16 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG), wobei mitberücksichtigt wurde, dass die vorliegende Strafsache gleichzeitig mit den beiden Parallelverfahren betreffend die Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zu behandeln ist.

#### E. 2.2

Im Rechtsmittelverfahren sind die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung materiell obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Vorliegend dringt die Beschuldigte mit ihrer Berufung, die auf Freispruch von Schuld und Strafe gerichtet ist, nicht durch. Sie erreicht lediglich, dass im Gegensatz zum angefochtenen Entscheid von der Ausfällung einer zusätzlichen Verbindungsbusse abzusehen ist, was freilich eine derart unwesentliche Abänderung des erstinstanzlichen Urteils darstellt, dass sie bei der Kostenverteilung keine Rolle spielen kann (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Entsprechend sind der Beschuldigten die

Berufungskosten in vollem Umfang zu überbinden. 3. Ausgangsgemäss steht der Beschuldigten sodann weder für die Untersuchung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren noch für den Berufungsprozess eine Entschädigung zu (Art. 429 ff. StPO bzw. Art. 436 Abs. 1 und 2 StPO). Ihrem Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung (vgl. Urk. 46 Rz 33; Urk. 71 Rz 94 ff.; Prot. II S. 14) ist daher nicht stattzugeben.

- 21 - Es wird erkannt:

### **E. 2.3**

Umstritten ist, ob das gefälschte Zertifikat der Beschuldigten eine Urkunde im strafrechtlichen Sinne darstellt (Urk. 46 Rz 22 ff.; Urk. 71 Rz 73 ff.). Im anklagerlevanten Zeitraum waren die Anforderungen an Form, Inhalt und Modalitäten für die Ausstellung von Imp fzertifikaten in der Verordnung über die COVID-19- Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2) eingehend geregelt. Wer ein solches Zertifikat erhalten wollte, musste demnach bei einer zugelassenen Ausstellerin einen Antrag stellen (Art. 2 der Verordnung). Ein Imp fzertifikat durfte nur ausgestellt

- 14 - werden, wenn ordnungsgemäss nachgewiesen wurde, dass die antragsstellende Person mit einem zugelassenen Impfstoff geimpft ist (Art. 13 ff. der Verordnung). Unter den gegebenen Voraussetzungen wurde das Zertifikat nach Wahl der betreffenden Person in Papierform oder in elektronischer Form ausgestellt (Art. 9 Abs. 1 der Verordnung). Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verordnung konnte die Authentizität und Integrität der im Zertifikat enthaltenen Informationen zudem mittels eines elektronischen Siegels des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) überprüft werden, welche Behörde auch als Ausstellerin der Zertifikate nach aussen hin in Erscheinung trat (vgl. Anhang 1 Ziff. 2 lit. b zur Verordnung). Unabhängig davon, ob die Beschuldigte ihr Imp fzertifikat in Papierform oder als PDF-Dokument erhalten hat, ist folglich festzuhalten, dass im Tatzeitpunkt für die Ausstellung eines solchen präzise gesetzliche Bestimmungen bestanden, die im Sinne einer objektiven Garantie geeignet waren, die Wahrheit der darin beurkundeten Erklärungen gegenüber der Allgemeinheit zu gewährleisten (BGE 146 IV 258 E. 1.1; 144 IV E. 2.2.2; 142 IV 119 E. 2.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_95/2024 vom 5. Februar 2025 E. 2.3.4; 6B\_1270/2021 vom 2. Juni 2022 E. 4.1.2). Soweit es um den Nachweis der erfolgten Impfung gegen SARS-CoV-2 geht, was angesichts der damit verbundenen Vergrösserung der gesellschaftlichen Bewegungsfreiheit in der Pandemiezeit fraglos eine rechtlich erhebliche Tatsache darstellt, kommt dem auf die Beschuldigte lautenden Imp fzertifikat demnach ohne weiteres Urkundenqualität gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB zu.

### **E. 2.4**

In subjektiver Hinsicht kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, dass D.\_\_\_\_\_ bewusst handelte, als sie auf Vermittlung von E.\_\_\_\_\_ die Impfdokumentation für die Beschuldigte erstellt und die entsprechenden Daten im VacMe-Register eingetragen hat. Dabei nahm D.\_\_\_\_\_ unweigerlich zumindest in Kauf, dass die Beschuldigte so an ein Imp fzertifikat gelangte, ohne sich vorschriftsgemäss gegen SARS-CoV-2 geimpft haben zu lassen.

### **E. 2.5**

Diffiziler ist die Beurteilung, ob neben dem Vorsatzerfordernis auch die in Art. 251 Ziff. 1 StGB statuierte Absicht, andere zu schädigen oder sich oder einem Dritten einen

unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, gegeben ist. Denn gemäss Anklagesachverhalt, an den das erkennende Gericht infolge des strafprozessua-

- 15 - len Immutabilitätsprinzips gebunden ist (Art. 350 Abs. 1 StPO), steht hier die Absicht im Vordergrund, der Beschuldigten dank dem Impfbzertifikat den Aufenthalt bzw. den Zutritt zu Lokalitäten oder Veranstaltungen zu ermöglichen, zu denen sie aufgrund der damals geltenden staatlichen COVID-19-Massnahmen ohne Impfung nicht berechtigt gewesen wäre (Urk. 28 S. 3). Damit drängt sich eine Abgrenzung der eingeklagten Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB zum privilegierten Tatbestand der Fälschung von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB auf, der zur Anwendung gelangt, wenn der Täter sich selbst oder einem anderen das Fortkommen erleichtern will. Angesichts dessen, dass die Unterscheidung von Art. 251 StGB und Art. 252 StGB zuweilen Schwierigkeiten bereiten kann (PK StGB-TRECHSEL/ERNI, Art. 252 N 7; BSK StGB II-BOOG, Art. 252 N 17; OFK StGB-WEDER, Art. 252 N 14; HK StGB-WOHLERS, Art. 252 N 4; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, 5. Aufl. 2015, S. 170 f.; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht BT II, 7. Aufl. 2013, S. 180 f.), erstaunt es nicht, wenn die Verteidigung Entscheide anderer Strafbehörden zitieren kann, die nicht auf Urkundenfälschung, sondern auf Fälschung von Ausweisen lauten (Urk. 46 Rz 19; Urk. 71 Rz 64 ff.; Urk. 72/3-5; Urk. 72/7). In jüngerer Zeit hat das Bundesgericht allerdings nochmals bekräftigt, dass die Bestimmung von Art. 251 StGB eine heterogene Vielzahl von möglicherweise betroffenen Rechtspositionen und Interessen schützt, die keinesfalls vermögensrechtlicher Natur zu sein brauchen. Ausserdem hält es die Vorteilsverschaffung bereits dann für unrechtmässig, wenn entweder das verfolgte Ziel oder die Mittel der Täuschung unzulässig sind, ohne dass der erlangte Vorteil als solcher unrechtmässig sein muss (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1292/2023 vom 20. November 2024 E. 9.1.6; 6B\_1406/2022 vom 14. März 2023 E. 2.5.2). Es liegt auf der Hand, dass das ausgestellte Zertifikat, wie in der Anklage umschrieben, dazu diente, der Beschuldigten die Möglichkeit zu geben, durch Vorlegen desselben über ihren Impfstatus zu täuschen und sich so Zutritt zu einem ihr nach der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Rechtslage ansonsten verschlossenen Lokal oder Anlass zu verschaffen. Dies reicht, um eine unrechtmässige Vorteilsabsicht zu begründen. Ob die Beschuldigte das gefälschte Impfbzertifikat später tatsächlich zu Täuschungszwecken eingesetzt hat, ist hingegen irrelevant, gilt doch der Tatbestand von Art. 251 StGB unabhängig

- 16 - davon als vollendet, ob von der Urkunde bereits Gebrauch gemacht wurde oder nicht (BGE 137 IV 167 E. 2.4).

## **E. 2.6**

Beizufügen ist schliesslich, dass sich das Bundesgericht inzwischen verschiedentlich mit der Prüfung der Verfassungsmässigkeit der COVID-19-Massnahmen befasst und diese jeweils bejaht hat (vgl. etwa BGE 148 I 33; 148 I 19; 147 I 450; 147 I 393; Urteile des Bundesgerichtes 2C\_115/2021 vom 21. Februar 2022, 2C\_429/2021 vom 16. Dezember 2021, 2C\_228/2021 vom 23. November 2021; 2C\_369/2021 vom 22. September 2021 E. 6). Dies gilt namentlich auch in Bezug auf die Zertifikatspflicht (Urteil des Bundesgerichtes 2C\_507/2022 vom 18. Februar 2023). Entsprechend ist die Verteidigung mit ihrer Rüge, die seinerzeit vom Bundesrat angeordnete Ausweitung der Zertifikatspflicht entbehre einer gesetzlichen Grundlage und sei zudem widerrechtlich sowie unverhältnismässig gewesen (Urk. 46 Rz 26 ff.; Urk. 71 Rz 76 ff.), nicht zu hören. Auch unter diesem Gesichtspunkt lässt sich daher die tatbestandsmässige Subsumtion der inkriminierten

Zertifikatsfälschung unter Art. 251 Ziff. 1 StGB nicht anzweifeln. 3. Des Weiteren ist der Vorinstanz vorbehaltlos zu folgen, wenn sie die Einflussnahme der Beschuldigten resp. des für sie handelnden Vermittlers E.\_\_\_\_\_ auf den Tatentschluss von D.\_\_\_\_\_ als Anstiftung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 StGB gewürdigt hat. Auf die in diesem Punkt korrekten und in jeder Hinsicht überzeugenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid kann daher wiederum in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO ohne weiteres verwiesen werden (Urk. 55 S. 26 ff.). Insbesondere ist der Vorinstanz beizupflichten, dass entgegen der Auffassung der Verteidigung weder das Fehlen einer rechtskräftigen Verurteilung der Haupttäterschaft (hinsichtlich derer die Strafuntersuchung noch pendent ist [vgl. Urk. 66]) noch der Umstand, dass D.\_\_\_\_\_ auch für andere Personen gefälschte Impffertifikate ausgestellt hat, der Annahme einer Anstiftung im Wege steht (Urk. 55 S. 27 f.).

Anzumerken ist, dass trotz der grundsätzlichen Bereitschaft auf Seiten von D.\_\_\_\_\_, Impffalsifikate auszustellen, eine Einwirkung der Beschuldigten bzw. ihres Vermittlers (Bestellung inkl. Einreichen der entsprechenden Unterlagen und Bezahlung resp. Inaussichtstellen des vereinbarten Entgelts) auf D.\_\_\_\_\_ erforderlich war, damit diese zur konkreten Tat schritt und ein auf die Be-

- 17 - schuldigte lautendes Impffertifikat erstellte. Ohne eine entsprechende Bestellung durch die Beschuldigte wäre es im Umkehrschluss also nicht zu den entsprechenden Tathandlungen seitens D.\_\_\_\_\_ gekommen, womit der Kausalzusammenhang zwischen der Bestellung und dem Entschluss D.\_\_\_\_\_, die konkrete Ausstellung eines (falschen) Impffertifikats für die Beschuldigte zu veranlassen, ohne weiteres gegeben ist. 4.

Demgemäss ist das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen und die Beschuldigte auch in zweiter Instanz der Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafe 1. Die Vorinstanz hat die Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 120.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'440.– bestraft. Den Vollzug der Geldstrafe hat sie unter Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit aufgeschoben und für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen festgelegt (Urk. 55 S. 29 ff.). Die Beschuldigtenseite, welche einen Freispruch beantragt, hat keine Ausführungen zum Strafpunkt gemacht. 2. Mit Blick auf die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 55 S. 30 f.). Im Übrigen hat das Bundesgericht diese Grundsätze und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. m.w.H.). 3. Ferner wurde im angefochtenen Entscheid der anwendbare Strafrahmen, der bei der Urkundenfälschung theoretisch von Geldstrafe bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe reicht (Art. 251 StGB), korrekt abgesteckt (Urk. 55 S. 31). Gleichermaßen ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie von den alternativ zur Verfügung stehenden Strafarten nicht eine Freiheitsstrafe, sondern eine Geldstrafe als Hauptsanktion gewählt hat (Urk. 55 S. 30).

- 18 -

#### **E. 4**

Davon abgesehen wurden im Appellationsprozess von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen oder Beweisanträge gestellt. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken

(BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_882/2024 vom 20. Februar 2025 E. 2.3.2; 7B\_611/2024 vom 13. November 2024 E. 4.2.2). III. Sachverhalt 1. Gemäss Anklage wird der Beschuldigten im Wesentlichen vorgeworfen, sie habe im November/Dezember 2021 über die Vermittlung von E.\_\_\_\_\_ die als medizinische Praxisangestellte in der Arztpraxis "F.\_\_\_\_\_" tätige D.\_\_\_\_\_ ange- stiftet, ihr gegen Entgelt ein COVID 19-Impfzertifikat auszustellen, obschon sie nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft gewesen sei. Dabei habe sie zumindest billi- gend in Kauf genommen, dass sie sich mit dem inhaltlich unwahren Zertifikat den

- 7 - Aufenthalt bzw. den Zutritt zu Lokalitäten oder Veranstaltungen ermöglichen würde, zu denen sie aufgrund der damals geltenden staatlichen COVID-Schutz- massnahmen ohne Impfung nicht berechtigt gewesen wäre (Urk. 28 S. 2 f.). 2. Die Beschuldigte hat sich im Verlauf des Strafverfahrens durchgehend auf ihr Aussageverweigerungsrecht berufen und keinerlei Angaben zur Sache ge- macht (Urk. 3; Urk. 14/1 f.; Urk. 45; Prot. II S. 10 f.). Über ihre Verteidigung lässt sie den Anklagevorwurf jedoch grundsätzlich in Abrede stellen (vgl. Urk. 24/14; Urk. 46; Urk. 71). 3. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, beruhen die Anklagevorwürfe gegen die Beschuldigte in erster Linie auf den Aussagen von D.\_\_\_\_\_, welche im angefochtenen Entscheid inhaltlich umfassend und ausführlich wiedergegeben wurden, sodass in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO darauf verwiesen werden kann (Urk. 55 S. 11 ff.). Daneben hat die Vorinstanz die übrigen Beweismittel – namentlich die im Zusammenhang mit der Ausstellung des inkriminierten Impfzer- tifikats erhobenen Dokumente (s. dazu hinten Erw. III. 4.3.) – vollständig aufgelis- tet (Urk. 55 S. 8).

#### **E. 4.1**

Verschuldensmässig ist zu berücksichtigen, dass die Einführung des Impfzertifikats das Ziel verfolgte, die Auswirkungen von COVID einzudämmen und so letztlich auch das Gesundheitssystem vor Überlastungen zu schützen. Diese Massnahme hat die Beschuldigte mit der Bestellung eines wahrheitswidrigen Zer- tifikats bei D.\_\_\_\_\_ untergraben. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass D.\_\_\_\_\_ auch für eine grössere Zahl weiterer Personen gefälschte Zertifikate aus- gestellt hat. Es bedurfte somit keiner Überredungskünste oder besonderer An- strengungen seitens der Beschuldigten, um D.\_\_\_\_\_ zur Tatbegehung zu bestim- men. Insofern kann somit nicht von einer hohen kriminellen Energie gesprochen werden. Zweifellos handelte die Beschuldigte sodann mit direktem Vorsatz. Aus- serdem lagen ihrer Bestellung des gefälschten Impfzertifikats egoistische Motive zugrunde, ging es ihr doch darum, sich die Möglichkeit zu verschaffen, Lokale oder Veranstaltungen zu besuchen, die ohne Impfung für sie verschlossen gewe- sen wären. Gleichzeitig erscheint es angesichts der weitgehenden Einschränkun- gen während der Pandemiezeit allerdings in gewissem Masse als nachvollzieh- bar, dass die Beschuldigte danach trachtete, weiterhin am sozialen Leben teilzu- haben. Einhergehend mit der Vorinstanz wiegt das Verschulden deshalb inner- halb des weit gefassten Strafrahmens leicht (Urk. 55 S. 31 f.). Für die Tatkompo- nente ist die Einsatzstrafe daher auf 60 Tagessätze festzulegen.

#### **E. 4.2**

Mit Bezug auf die persönlichen Verhältnisse bestehen praktisch keine An- gaben zur Lebenssituation der 37-jährigen Beschuldigten, was darauf zurückzu- führen ist, dass diese im Strafverfahren die Aussagen zu ihrer Person konsequent verweigert hat (Urk. 14/1 F45 ff.; Urk. 14/2 F46 ff.; Urk. 45 S. 1 f.; Prot. II S. 9 f.). Aktenkundig ist lediglich, dass sie nicht vorbestraft ist (Urk. 68). Zudem muss hin- sichtlich ihres Nachtatverhaltens

festgehalten werden, dass sie keine Einsicht oder Reue gezeigt hat. Weitere Strafzumessungsfaktoren sind nicht ersichtlich. Unter diesen Umständen wirkt sich die Täterkomponente bei ihr mit der Vorinstanz neutral aus (Urk. 55 S. 32). Entsprechend ist die Einsatzstrafe bei 60 Tagessätzen zu belassen.

#### **E. 4.3**

Nicht zu beanstanden ist sodann die im angefochtenen Entscheid vorgenommene Berechnung der Tagessatzhöhe (Urk. 55 S. 32 f.). Unter Berücksichtigung

- 19 - gung dessen, dass die Beschuldigte zumindest im Jahr 2022 ein steuerbares Einkommen von Fr. 65'200.– zu verzeichnen hatte (Urk. 10/3), erscheint es jedenfalls als angemessen, bei der erwerbstätigen und ledigen sowie soweit ersichtlich von familiären Unterhaltspflichten freien Beschuldigten den Tagessatz auf Fr. 120.– festzulegen. Insofern ist demzufolge das erstinstanzliche Strafmass von 60 Tagessätzen zu Fr. 120.– zu bestätigen.

#### **E. 4.4**

Ohne weiteres zu übernehmen ist schliesslich die Regelung des Vollzugs der Geldstrafe durch die Vorinstanz, welche der Beschuldigten unter Attestierung einer günstigen Legalprognose den bedingten Strafvollzug gewährt und die Probezeit auf die gesetzliche Minimaldauer angesetzt hat (Urk. 55 S. 34 f.). Nachdem nur die Beschuldigte ein Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt hat, würde sich aufgrund des strafprozessualen Verschlechterungsverbots ohne hin jede andere Vollzugsregelung verbieten (Art. 391 Abs. 2 StPO). Anders als im angefochtenen Entscheid erwogen (Urk. 55 S. 33 f.), drängt sich die zusätzliche Ausfällung einer Busse für die Beschuldigte hingegen nicht auf. Denn die Möglichkeit, nach Art. 42 Abs. 4 StGB eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Busse zu verbinden, dient gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in erster Linie dazu, im Bereich der leichten Massenkriminalität die Schnittstellenproblematik zwischen den Sanktionen für reine Übertretungen einerseits und Vergehen andererseits zu entschärfen. Zudem trägt die Verbindungsbusse dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotenzial der Geldstrafe zu erhöhen, indem dem Verurteilten ein Denkkzettel verabreicht werden soll, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu zeigen, was bei Nichtbewährung droht (zum Ganzen: BGE 146 IV 145 E. 2.2 m.w.H.). Angesichts des zur Anwendung gelangenden Tatbestands der Urkundenfälschung besteht im Fall der Beschuldigten indessen keine Schnittstellenproblematik nach der vom Bundesgericht beschriebenen Art. Ausserdem ist bei ihr als Ersttäterin auch keine Denkkzettelwirkung angezeigt. Sowohl die Busse von Fr. 1'440.– wie auch die Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen für den Fall der Nichtbezahlung sind deshalb ersatzlos aufzuheben.

- 20 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem es beim erstinstanzlichen Schuldspruch bleibt, sind die Kosten des Vorverfahrens und des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens der Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StGB). Demgemäss ist die Kostenregelung gemäss dem angefochtenen Entscheid (Ziff. 5 und 6 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) zu bestätigen.

#### **E. 4.5**

Anhand der vorstehend dargelegten Beweislage verbleiben demnach keine vernünftigen und unüberwindbaren Zweifel daran, dass die Beschuldigte durch Vermittlung von E. \_\_\_\_\_

ein Impfbzertifikat erhalten hat, ohne selber gegen SARS-CoV-2 geimpft gewesen zu sein, wobei einhergehend mit der Vorinstanz der genaue Betrag, den die Beschuldigte für das Zertifikat bezahlt hat, sowie der Ort, von dem aus sie die Bestellung bei D.\_\_\_\_\_ aufgab, offen gelassen werden muss, was beides jedoch für die rechtliche Würdigung ohnehin nicht von Belang ist (Urk. 55 S. 20). In diesem Zusammenhang verkennt die Beschuldigte mithin, dass auch Indizien, welche für sich allein betrachtet möglicherweise nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hin- deuten, in ihrer Gesamtheit doch ein Bild erzeugen können, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat und Täter erlaubt (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B\_546/2023 vom 13. November 2023 E. 1.3.2; 6B\_1149/2020 vom 17. April 2023 E. 2.3.2.2; 6B\_926/2020 vom 20. Dezember 2022 E. 1.4.3). Entsprechend kann sie sich auch nicht auf den Grundsatz "in dubio pro reo" im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO berufen, der nicht schon auf die Frage Anwendung findet, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind, sondern erst zum Tragen kommt, nachdem alle aus Sicht des ur- teilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind, d.h. bei der Beurteilung des Resultats der Beweisauswertung (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 f.; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_382/2024 vom 6. Februar 2025 E. 3.4; 6B\_916/2023 vom 1. Oktober 2024 E. 2.3; 6B\_1310/2023 vom 19. August 2024 E. 2.2.2).

- 13 - 5. Schlussfolgernd ergibt sich, dass der Anklagesachverhalt mit den ge- nannten Relativierungen hinsichtlich des bezahlten Betrags für das Impfbzertifikat und dem Ort, von dem aus die Beschuldigte die dazugehörige Bestellung aufge- geben hat, rechtsgenügend erstellt ist. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat die Beschuldigte anklagegemäss der Anstiftung zur Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen (Urk. 55 S. 21 ff.). Die Verteidigung bestreitet diese rechtliche Würdigung (Urk. 46 Rz 19 ff.; Urk. 71 Rz 72 ff.).

## **E. 7**

September 2022 auf Veranlassung der Strafverfolgungsbehörden gelöscht wor- den ist (Urk. 1 S. 3; vgl. auch Urk. 3 F20), ist überdies nachgewiesen, dass ein solches – wie von D.\_\_\_\_\_ ausgesagt – auch tatsächlich ausgestellt wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.